

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Düren
66/2-01139.0.2-32/25

Gemäß §21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Genehmigung

Auf den Antrag vom 24.06.2025 der Windenergie Jansen GmbH, Marienstraße 7, 41751 Viersen ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG¹ i.V.m. der 9. BImSchV² vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Windenergie Jansen GmbH, Viersen, wird nach § 4 BImSchG¹ i.V.m. § 2 Anhang 1, Nr. 1.6.2 4. BImSchV³ in den zur Zeit geltenden Fassungen, die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer neuen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m erteilt.

Bei der neuen Anlage handelt es sich um eine Anlage des Herstellers ENERCON vom Typ E-175 EP5 E2 mit einer Nennleistung von 7.000 kW, einer Nabenhöhe von 175 m (abzüglich 0,2 m Fundamenttieferlegung), Rotordurchmesser 175 m und einer Gesamthöhe von ca. 262 m über GOK.

Der genaue Standort liegt in der Gemeinde Titz mit folgenden Daten:

Nr. WEA	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM 32		WGS84 Grad/Min/Sek
3	Rödingen	26	7	Ost	322.574	06° 28' 22,2" E
				Nord	5.649.732	50° 58' 18,6" N

Die Übereinstimmung der im Antrag angegebenen UTM 32 Koordinaten mit den jeweils zugehörigen Koordinaten in Grad, Minuten, Sekunden wurde nicht überprüft. Maßgeblich für die Zustimmung der Luftfahrtbehörden sind hierbei die WGS 84 Koordinatenangaben in Grad, Minuten, Sekunden.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG¹

- die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW⁴,
 - die luftrechtliche Zustimmungen nach § 14 Absatz 1 und § 18a LuftVG⁵,
- mit ein.

Diese Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende oder zusätzliche Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer II aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

II.1 Die Genehmigung enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung, die auch für am Verfahren beteiligte Dritte gilt:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO²⁰ eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV²¹) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zu gerechnet

II. 2 Rechtsbehelfsbelehrung für nicht am Verwaltungsverfahren beteiligte Dritte

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines beauftragten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zu gerechnet

- II.3** Es wird darauf hingewiesen, dass die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Genehmigung keine aufschiebende Wirkung hat (§ 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG). Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG).

III. Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (insbesondere Auflagen) zum Immissionsschutz, Bau-recht, Luftfahrtrecht, Natur- und Artenschutz und zu sonstigen Bereichen.
Das Verfahren wurde im vereinfachten Verfahren nach §19 des BImSchG und nach der 9. BImSchV durchgeführt.

Da der Antragsteller nach § 21a (1) der 9.BImSchV, die öffentliche Bekanntmachung und Veröffentlichung des Bescheides beantragt hat, wird dieser Bescheid entsprechend den hier anzuwendenden Vorgaben des §10 Absatz 8 BImSchG veröffentlicht und bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom

28. September 2026 bis zum 12. Oktober 2026

beim Kreis Düren aus und können dort zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Kreis Düren, Der Landrat
Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus B, Zimmer 413

Zeiten: Montag bis Donnerstag
16.00 Uhr

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 13.00 Uhr bis

Freitag

von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Darüber hinaus kann der Bescheid auch im Internet unter dem Link:

<http://www.kreis-dueren.de/umweltverfahren>

eingesehen werden.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt im Sinne der unter II. 2 aufgeführten Rechtsbehelfsbelehrung und dem unter II.3 aufgeführten Hinweis.

Düren, den 17.09.2026

(Dr. Ralf Nolten)